Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von HAWK und Universität Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim unterstützt diejenigen Flüchtlinge, die sich um die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für angewandte Kunst und Wissenschaft Hildesheim/Holzminden/Göttingen (HAWK) oder der Stiftung Universität Hildesheim (Universität) bemühen. Ziel ist es, die Flüchtlinge dahingehend zu unterstützen, dass Sie ein Studium aufnehmen.

Flüchtlinge i.S. dieser Richtlinier sind Personen im Asylverfahren oder mit abgeschlossenem Asylverfahren und einer Anerkennung als Asylsuchende.

Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben und studienvorbereitende Maßnahmen der Universität Hildesheim oder der HAWK wie Beratungen oder studienvorbereitende Kurse besuchen, erhalten eine Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zum Studienort Hildesheim vom jeweiligen Studienträger.

Der Landkreis Hildesheim (Zuwendungsgeber) zahlt die Fahrtkostenerstattungen an HAWK und/oder Universität Hildesheim (Zuwendungsempfänger).

§ 1 Zuwendungszweck

- 1.1. Der Landkreis Hildesheim gewährt der HAWK und/oder der Universität Hildesheim nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Erstattung von Fahrtkosten an Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz im Kreisgebiet (ohne Stadt Hildesheim) haben und die an der HAWK oder der Universität an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen.
- 1.2. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten, soweit diese die Beträge übersteigen, die im Rahmen der gewährten Sozialleistungen (z.B. AsylbLG oder SGBII) anteilig für Fahrtkosten/Mobilität vorgesehen sind. Es werden höchstens die Kosten anerkannt, die für den öffentlichen Personennachverkehr (ÖPNV) anfallen würden.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Hildesheim aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Fahrtkosten für Flüchtlinge, die an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen und die ihren Wohnsitz im Landkreis Hildesheim (ohne Stadtgebiet) haben.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die HAWK und die Universität Hildesheim.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Der Zuwendungsempfänger kann für die Auszahlung der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2 einen Kostenersatz in Form einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragen.
- 4.2. Die Zuwendung wird quartalsweisen zum 10. Des Folgemonats durch Nachweis der gezahlten Beträge i.S.d. §§ 1 und 2 an die genannten Flüchtlinge beantragt. Als Nachweis sind die Namen der Personen zu benennen, für die Fahrtkosten geltend gemacht werden, Wohnort, die Berechnung der Fahrtkostenerstattung, die eingereichten Belege als Kopie/Scan usw.
- 4.3. Bei Bedarf kann ein Abschlag auf diese Zuwendungen nach Ziff. 4.2. als Vorschuss zu Beginn des Quartals in Höhe von 80% der Beträge des abgeschlossenen Quartals gezahlt werden.

§ 5 Zuwendungsbetrag, Zahlungsbedingungen, Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung; Verwendungsnachweis

- 5.1. Für die Erfüllung der Aufgabe erhält der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung den nach § 4 zu ermittelnden Zuwendungsbetrag, höchstens jedoch 6.000 €. Die Zuwendung wird jährlich oder quartalsweise auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim.
- 5.2. Als Verwendungsnachweis gelten die unter Ziff.4.2. vorgelegten Nachweise. Im Falle einer Abschlagszahlung gem. Ziff.4.3. sind im Folgequartal oder im Folgejahr die gezahlten Fahrtkostenabrechnungen nachzuweisen.
- 5.3. Jeweils innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn sollen Universität Hildesheim und HAWK berichten, ob die geförderten Personen ein Studium aufgenommen haben.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet mit dem 31.12.2020.